

Nachrichten vom Landtage.

Hundert u. ein u. siebenzigste öffentliche Sitzung  
der zweiten Kammer, am 30. December 1833.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung über den Bericht der 1. Deputation, den mittelst  
Decrets vom 17. Oct. 1833 mitgetheilten Entwurf zu einem Gesetze über die  
Verbindlichkeit der Gemeinden zur Verpflegung ihrer, in die Landes- Heil-  
und Versorgungsanstalten aufgenommenen Armen beizutragen betr.

Abg. v. Mayer: Er müsse sich gegen die Aeußerung rechtfertigen, als beabsichtige er einen Maßstab nach der Seelenzahl. Er habe nur gesagt, es sei wenigstens das noch rationeller, wenn man eine solche Bestimmung nach Seelenzahl annehmen wolle, und habe diese Aeußerung darauf gegründet, weil davon sich doch eine größere Contribuabilität voraussetzen lasse; ihm sei aber nicht eingefallen, darauf anzutragen; ihm habe nur die Idee vorgeschwebt, welche in der Landgemeindeordnung angedeutet sei, daß die verschiedenen Gemeinden in Hinsicht der Armenpflege zusammengeslagen werden könnten. Das sei allerdings sehr zweckmäßig, wenigstens da, wo verschiedene Gemeinden beständen, die sehr leicht eine ausmachen könnten; aber das sei seine Ansicht nicht, daß man hier darauf Rücksicht nehme, sondern er wünsche, daß bei §. 4. die Beiträge auf 15 Thaler gesetzt würden.

Abg. Eisenstuck: Dem Deputationsgutachten sei der Vorwurf gemacht worden, daß die Gemeinden nach dem Gesetzentwurfe entweder gar nicht oder doch mit mindern Beiträgen, als das Deputationsgutachten beantrage, zur Mitleidenheit gezogen würden. Ferner habe man die Behauptung aufgestellt, als ob der Begriff einer Gemeinde noch zu schwankend sei. Ueber den 2. Punct erlaube er sich zuerst etwas zu sagen, und es scheine ihm hier das Bedenken nicht vorzuliegen. Schon die jetzige Gesetzgebung habe sich dahin ausgesprochen, daß zum Behufe der Armenverpflegung ein Communverband bestehe; es seien mehrere Gemeinden zusammengezogen worden, und einem solchen Verbände liege ob, die Versorgung der Armen zu bewerkstelligen. Wenn man unbillig gefunden habe, Gemeinden zur Mitleidenheit zu ziehen, so müsse man doch erwägen, daß die Mitleidenheit partiell sei, und daß selbst im Interesse der Gemeinden liegen dürfte, die Mitleidenheit auszusprechen. Sie sei nur partiell, weil sich jeder Aufwand in einen generellen und speciellen Aufwand scheidet; den generellen trage hier die Staatskasse, den speciellen die Gemeinde. Jetzt habe sich oft der Fall zugetragen, daß, wenn Gemeinden bemüht seien, solche Mitglieder, welche sich dazu eigneten, zur Aufnahme zu bringen, ihnen große Schwierigkeiten entgegengesetzt worden seien. Werde aber nun für die Gemeinden die Verbindlichkeit gesetzlich ausgesprochen, Beiträge zu geben, so sei damit auch das Recht ausgesprochen, daß jedes Individuum von ihr, welches in die mehrerwähnte Kategorie ge-

höre, in eine solche Anstalt aufgenommen werden müsse, und deswegen halte er im Interesse der Gemeinden selbst, die Beitragspflichtigkeit auszusprechen. Man habe die Beiträge zu hoch gefunden. Im Deputationsbericht sei sich darauf bezogen worden, wie die bisherigen Beiträge gewesen, man habe aber nicht für passend annehmen können, daß in §. 4. des Gesetzentwurfes die Beiträge nach den Almosenbeiträgen bestimmt werden sollten; dieses sei etwas sehr Schwankendes, und nach der Verschiedenheit der Ortschaften sehr verschieden. Wenn aber eine Bekanntmachung des Verpflegungsaufwandes von Zeit zu Zeit erfolge, und wenn noch eine Ermäßigung nachgelassen sei, so habe der Deputation geschienen, als ob dadurch ein besseres Auskunfts- mittel gegeben sei; aber auszusprechen, in welchen Fällen eine Gemeinde Anspruch auf Ermäßigung habe, sei bedenklich; denn wähle man einen Maßstab, welchen man wolle, so würde er trüglisch sein. Wenn also dieß nicht möglich sei, so habe die Deputation dafür gehalten, daß die Behörde am besten die individuellen Fälle beurtheilen könne. Er gebe zu, daß auch bei diesem Vorschlage es an Berichterstattungen nicht fehlen werde, wenn man aber das Minimum auf 15 bis 18 Thlr. setze, und dabei das Ermessen der Behörde eintreten lasse, so müsse bei jedem Falle Berichterstattung eintreten. Besonders könne man bei Personen, welche mit eingewurzelten ekelhaften und ansteckenden Krankheiten behaftet seien, die Beiträge nicht zu gering stellen.

Stelle man überhaupt die Beiträge zu gering, so würde daraus eine große Uebervölkerung der Anstalten hervorgehen, da auch der Begriff einer eingewurzelten ekelhaften und ansteckenden Krankheit sehr schwankend sei, und besonders in den letzten Jahren sich gezeigt habe, daß die Zahl dieser Personen sich sehr vermehre. Ein Abgeordneter, welcher vorhin gesprochen, habe sich auf ein specielles Beispiel bezogen, und deshalb geglaubt, daß es besser sei, die Beiträge niedriger zu stellen. Er sollte aber fast meinen, daß gerade dieser Fall mehr gegen, als für diese Behauptung spräche; denn die genannte Person werde jetzt in dem Orte mit 12 Thlr. erhalten und falle der öffentlichen Anstalt nicht zur Last. Setze man aber die Beiträge auf 12 Thlr. als Minimum fest, so würde diese Person sogleich in die Anstalt gebracht werden, und es werde dadurch die Mutter allerdings einer Beschwerde entledigt; diese Beschwerde sei aber nicht von der Art, daß sie sie nicht vertragen könnte. Fälle der Art gebe es viele und besonders bei Blödsinnigen; der Blödsinn habe mannichfaltige Abstufungen, er habe auch die, daß er weder sich noch Andern gefährlich sei. Solche Menschen gebe es mehr, als man glauben sollte, sie führten gewöhnlich den Namen Alberne. Sie machten gewöhnlich grobe Arbeiten und lebten in den Gemeinden ohne sich oder Andern zu schaden. Wenn aber eine Anstalt zu einem